

Satzung

(Ausgabe 12/2024)

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Name, Sitz und Zweck der Kasse	§ 1	Seite	3
Tarife	§ 2	Seite	3
Mitgliedschaft	§§ 3 - 7	Seiten	4 - 6
Einnahmen	§ 8	Seite	6
Anrechnungsfähiges Einkommen und Beiträge	§ 9	Seiten	6 - 8
Austrittsvergütung	§ 10	Seite	9
Fortführung der Versicherung	§ 11	Seiten	9 - 10
Versicherte Leistungen	§ 12	Seite	10
Ruhegeld	§§ 13 - 15a	Seiten	11 - 12
Zusammensetzung und Höhe des Ruhegeldes	§ 16	Seiten	12 - 14
Nachweis der Berufsunfähigkeit und Entscheidung über Versorgungsanspruch	§ 17	Seiten	14 - 15
Hinterbliebenen-/Elternrenten	§§ 18 - 25	Seiten	15 - 17
Versorgungsausgleich	§ 25 a	Seiten	17 - 19
Auszahlung der Leistungen	§§ 26 - 28	Seiten	19 - 20
Rechnungslegung, Überschussbeteiligung und Fehlbeträge	§ 29	Seiten	20 - 24
Organe	§ 30	Seite	25
Vorstand	§ 31	Seite	25
Vertretung der Kasse	§ 32	Seite	25
Rechte und Pflichten des Vorstands	§ 33	Seite	26
Aufsichtsrat	§ 34	Seiten	26 - 27
Vorsitzender und stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	§ 35	Seite	27
Aufsichtsratssitzung, Aufsichtsratsbeschlüsse	§ 36	Seiten	27 - 28
Mitgliederversammlung	§ 37	Seite	28
Satzungsänderung	§ 38	Seite	29
Bekanntmachungen	§ 39	Seite	29
Streitigkeiten, Gerichtsstand und Ärztekollegium	§ 40	Seite	29
Kosten	§ 41	Seite	30
Auflösung der Kasse	§ 42	Seite	30
Gültigkeitshinweise, Übergangsregelungen	§ 43	Seiten	30 - 31
Letzte Änderung	§ 44	Seite	32
Genehmigungshinweis		Seite	32
Anlagen 1, 2a, 2b, 2c, 3a, 3b, 4a, 4b		Seiten	33 - 40

Name, Sitz und Zweck der Kasse

§ 1

I. Die Kasse führt den Namen

“Gerling Versorgungskasse”.

Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und hat ihren Sitz in Köln.

Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.

Sie ist eine regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 Abs. 1 und ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).

II. Die Kasse hat den Zweck, an ihre Mitglieder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit (Ruhegeld) sowie nach ihrem Tode an ihre Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente, Elternrente oder Sterbegeld) eine Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu leisten. Einkünfte und Vermögen der Kasse dürfen nur ausschließlich und unmittelbar für diesen Zweck verwendet werden.

Die Beitragszahlung zur Kasse kann durch das Mitglied selbst (Eigenbeiträge) oder auf Antrag des Mitglieds durch den Arbeitgeber des Mitglieds im Wege der Entgeltumwandlung erfolgen. Anwartschaften und Ansprüche gegen die Kasse, die auf Eigenbeiträgen beruhen, sind mit Ausnahme von eigenen Beiträgen im Sinne des § 1 a Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) keine betriebliche Altersversorgung nach dem BetrAVG; sie sind nicht Gegenstand einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung.

Tarife

§ 2

- I. Die vor dem 01.01.1986 in die Kasse aufgenommenen Mitglieder sind nach Tarif VK 5, die übrigen Mitglieder nach Tarif VK 2 versichert. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung sind nur mit Zustimmung des Vorstands der Kasse und des jeweiligen Trägerunternehmens (vgl. auch § 3 I.) möglich. Für die Mitglieder, die von den Trägerunternehmen das Versorgungsversprechen KR 98 bzw. ab 01.01.2004 das Versorgungsversprechen KR 03 erhalten, lautet die Tarifbezeichnung VK 98. Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gelten die für Tarif VK 2 genannten Regelungen auch für den Tarif VK 98.
- II. Ein nach Tarif VK 5 oder VK 2 versichertes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstands der Kasse schriftlich und unwiderruflich beantragen, nach Tarif VK 98 versichert zu werden. Insoweit wird keine Austrittsvergütung gezahlt.

Mitgliedschaft

§ 3

- I. Mitglieder der Kasse können nach Ablauf der Probezeit auf Antrag die fest angestellten Betriebsangehörigen der Trägerunternehmen werden, die bei Beginn der Mitgliedschaft das 20. Lebensjahr vollendet und ein Höchstbeitrittsalter von 50 Jahren nicht überschritten haben. Die Mitgliedschaft kann darüber hinaus bis zu einem Beitrittsalter von 55 Jahren noch erworben werden, wenn der Betriebsangehörige bei seinem endgültigen Eintritt in den Dienst einer der Gesellschaften 49 Jahre oder älter war.

Aufgrund des eng begrenzten Wirkungskreises setzen sich die Trägerunternehmen grundsätzlich aus den ehemaligen Gesellschaften des Gerling-Konzerns (Gerling-Gesellschaften) zusammen. Die Trägerunternehmen sind die in der Anlage 1 genannten Gesellschaften, wobei die Anlage 1 nicht Bestandteil der Satzung ist. Über eine Erweiterung des Kreises der Gesellschaften entscheidet der Aufsichtsrat der Kasse.

Soweit die Anstellungsverhältnisse der Mitglieder der Kasse auf andere Gesellschaften des Talanx-Konzerns übertragen werden, können diese Gesellschaften – beschränkt auf die bei ihnen angestellten ehemaligen Mitarbeiter der Gerling-Gesellschaften – eine Zulassung als Trägerunternehmen beim Aufsichtsrat der Kasse beantragen. Soweit der Aufsichtsrat dem Antrag entspricht, erhält die Talanx-Gesellschaft die Rechte und Pflichten eines Trägerunternehmens nur im Hinblick auf die bei ihr angestellten ehemaligen Mitarbeiter der Gerling-Gesellschaften.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, soweit Anstellungsverhältnisse der Mitglieder der Kasse auf Gesellschaften übertragen werden, die weder Gerling-Gesellschaft noch Gesellschaft des Talanx-Konzerns im Sinne der Satzung sind.

Ein Unternehmen kann aus dem Kreis der Trägerunternehmen nur im Hinblick auf künftige Mitgliedschaften und/oder Versicherungsverhältnisse durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden. Auch nach einem Ausscheiden bleibt ein solches Unternehmen im Hinblick auf bereits bestehende Mitgliedschaften und/oder Versicherungsverhältnisse weiterhin Trägerunternehmen der Versorgungskasse mit entsprechenden satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Neue Mitgliedschaften und/oder Versicherungsverhältnisse mit den Mitarbeitern des ausgeschiedenen Trägerunternehmens sind nicht möglich.

In allen Fällen übernimmt das Unternehmen im Verhältnis zur Kasse die nach § 29 der Satzung bestehende Pflicht zur Deckung eines etwaigen Unterschiedsbetrags. Im Falle der Erweiterung des Kreises der Trägerunternehmen durch Beschluss des Aufsichtsrats kann dieser von dem Trägerunternehmen entsprechende Sicherheiten für die Erfüllung dieser Pflicht verlangen.

- II. Die zur Mitgliedschaft Berechtigten können von den Trägerunternehmen durch den Anstellungsvertrag zum Beitritt verpflichtet werden.

§ 4

- I. Bei Anmeldung seines Beitritts zur Kasse hat der Betriebsangehörige die von der Kasse verlangten Angaben über seinen Familienstand und seine gesundheitlichen Verhältnisse zu machen; auf Verlangen der Kasse sind der Geburtsschein des Antragstellers, seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners und seiner Kinder sowie die Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde vorzulegen.
- II. Gegen schriftliche Empfangsbescheinigung erhält der Antragsteller einen Abdruck der Satzung ausgehändigt.

§ 5

- I. Die Aufnahme in die Kasse erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann vor der Aufnahme eine ärztliche Untersuchung fordern und bei nicht einwandfreiem Befund erschwerende Bedingungen festsetzen. Die Kasse trägt die Kosten der Untersuchung.

- II. Die Mitteilung von der erfolgten Aufnahme geschieht durch Aushändigung eines Mitgliedscheines, welcher mit einer laufenden Nummer versehen ist und den Namen sowie den Geburtstag des Mitglieds und den Tag des Beginns der Mitgliedschaft enthält.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Mitteilung über die Aufnahme folgt.
- IV. Die in dem Mitgliedschein enthaltenen Angaben sind in das bei der Kasse geführte und fortlaufend zu ergänzende Mitgliederhauptbuch einzutragen.

§ 6

- I. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Trägerunternehmen einem ehemaligen Mitglied der Kasse bei der Aufnahme frühere Beitragszeiten anrechnen, wenn das Mitglied einen entsprechenden laufenden Zusatzbeitrag zahlt. Der Zusatzbeitrag steht zum normalen Beitrag gemäß § 9 I. und II. in dem gleichen prozentualen Verhältnis, wie die früheren, wieder angerechneten Beitragsmonate zu den bis zur Altersgrenze gemäß § 13 erreichbaren Beitragsmonaten (ohne Wiederanrechnung) stehen. Der Zusatzbeitrag kann auf Antrag des Mitglieds auch in einer Summe als Einmalbeitrag gezahlt werden.
- II. War das Mitglied im Interesse seiner Ausbildung oder aus sonstigen Gründen aus den Diensten der Trägerunternehmen mit der schriftlich bestätigten Aussicht auf Wiedereinstellung ausgeschieden, so werden auf Verlangen die früheren Beitragszeiten gegen Zahlung des Einmalbeitrages bzw. Zusatzbeitrages gemäß I. angerechnet. Die Bestimmungen des § 5 I. gelten auch in diesem Fall.

§ 7

I. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ausscheiden des Mitglieds aus den Trägerunternehmen (z. B. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses), sofern die Versicherung nicht gemäß § 11 beitragsfrei oder beitragspflichtig fortgeführt wird, oder
- b) mit Beginn der Rentenzahlung,
- c) durch den Tod des Mitglieds,
- d) mit dem Ausschluss aus der Kasse.

II. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Kasse in rechtswidriger Absicht über Umstände getäuscht oder zu täuschen versucht hat, die für die Mitgliedschaft in der Kasse oder für Leistungen der Kasse von Belang sind.

III. Das Recht des Mitglieds, durch einseitige Erklärung die Mitgliedschaft in der Kasse zu beenden, ist ausgeschlossen, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Einnahmen

§ 8

Die Einnahmen der Kasse bestehen

- aus den Beiträgen der Mitglieder bzw. ihrer Arbeitgeber und
- aus den Vermögenserträgen.

Anrechnungsfähiges Einkommen und Beiträge

§ 9

I. Eigenbeiträge

Werden die Beiträge von den Mitgliedern selbst aus dem versteuerten Einkommen erbracht, so gilt für die Beitragszahlung Folgendes:

- a) Für die nach Tarif VK 5 und VK 2 versicherten Mitglieder gilt als anrechnungsfähiges Monatseinkommen das tariflich oder vertraglich festgesetzte Monatsgehalt zuzüglich der Sozialzulagen sowie der pauschal abgegoltenen Mehrarbeitsvergütungen. Nicht zum anrechnungsfähigen Monatseinkommen zählen Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Bonus, Leistungsprämie, nicht pauschal abgegoltene Mehrarbeitsvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Die Beiträge der nach Tarif VK 5 versicherten Mitglieder betragen 5 % und der nach Tarif VK 2 versicherten Mitglieder 2 % ihres anrechnungsfähigen Monatseinkommens. Ab 01.01.1995 wird von den Mitarbeitern des Außendienstes mit dem AD-Vertrag 1995 ein Mehrbeitrag gezahlt, der aus 10 % der auf die Grundleistung bezogenen Grundabschlussvergütung - mindestens aus € 50 (bis 31.12.2001: DM 100) monatlich - ermittelt wird.

- b) Für die nach Tarif VK 98 versicherten Mitglieder gelten ab dem 01.07.1999 als anrechnungsfähiges Monatseinkommen die folgenden Bezüge mit Entgeltcharakter:
- tariflich oder vertraglich festgesetztes Monatsgehalt zuzüglich Sozialzulagen sowie pauschal abgegoltene Mehrarbeitsvergütungen,
 - Urlaubsgeld, Weihnachtsgratifikation, Leistungsprämie und Bonus,
 - Sonder- und Einmalzahlungen als Entgelt für besondere Leistungen sowie
 - alle erfolgsabhängigen Vergütungen.

Sonstige Leistungen, z. B. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Spesenpauschalen und Nebenleistungen zählen nicht zum anrechnungsfähigen Einkommen.

Die Beiträge der nach Tarif VK 98 versicherten Mitglieder betragen 2 % ihres anrechnungsfähigen Monatseinkommens.

- c) Das anrechnungsfähige Monatseinkommen ist für alle Tarife nach oben begrenzt. Die Bemessungsgrenze wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Kasse festgestellt und bleibt so lange unverändert, bis eine Neufeststellung erfolgt. Sie wird ermittelt aus dem 1,5fachen des mit den Trägerunternehmen vereinbarten höchsten tariflichen monatlichen Grundgehalts, aufgerundet auf einen durch 100 ohne Rest teilbaren Betrag.

II. Entgeltumwandlung

Soweit die Mitglieder künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umwandeln (Entgeltumwandlung), sind die Beiträge durch den jeweiligen Arbeitgeber der Mitglieder zu erbringen.

Die Mitglieder können bei Aufnahme in die Kasse sowie jeweils bis zum 30.9. eines Kalenderjahres beantragen, dass die Beiträge ab Aufnahme bzw. ab dem auf den Antrag folgenden 1. Januar in der unter I. beschriebenen Höhe, jedoch maximal in Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, aus Entgeltumwandlung erbracht werden.

- III. Alle fälligen Beiträge sind monatlich nachträglich bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu zahlen. Handelt es sich um Eigenbeiträge, werden sie durch das betreffende Trägerunternehmen vom Gehalt einbehalten und unverzüglich der Kasse überwiesen. Für den Monat, in dem der Versicherungsfall eintritt, wird kein Beitrag mehr erhoben.
- IV. Erfolgt die Zahlung der laufenden Beiträge in Ausnahmefällen anders als durch Abzug vom Gehalt und wird die Zahlung nicht bei Fälligkeit geleistet, so hat die Kasse das Mitglied unter Angabe der Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich aufzufordern, die rückständigen Beiträge zuzüglich geschäftsplanmäßigen Zinsausfalls - mindestens 4 % - innerhalb einer

Nachfrist von vier Wochen nach Empfang der Aufforderung an die Kasse zu zahlen. Ist nach Ablauf der Nachfrist das Mitglied mit der Zahlung in Verzug, so erfolgt die Umwandlung der Mitgliedschaft in eine beitragsfreie Versicherung in Höhe der nach § 16 erreichten Anwartschaft.

Im Fall der Entgeltumwandlung gilt vorstehende Regelung entsprechend, wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht bei Fälligkeit leistet. In diesem Fall ist zusätzlich das Mitglied unverzüglich über den Beitragsrückstand zu unterrichten. Es besteht ein Anspruch auf Fortführung der Mitgliedschaft mit eigenen Beiträgen.

- V. Leistet das Mitglied Eigenbeiträge, besteht eine einmalige Option der Umstellung auf Entgeltumwandlung. Die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf Eigenbeiträge umzustellen, besteht nicht.

Hat das Mitglied sich bei Eintritt zur Entgeltumwandlung entschlossen, ist es an diese Entscheidung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei den Trägerunternehmen gebunden.

Für Eigenbeiträge und Beiträge aus Entgeltumwandlung werden unterschiedliche Versicherungsverträge begründet.

- VI. Bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses ohne Entgelt (z. B. Elternzeit) kann das Mitglied auf Antrag die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen, sofern nicht zuvor eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nach § 9 VII. erfolgt ist. Als Bemessungsgrundlage dient für nach den Tarifen VK 5 und VK 2 versicherte Mitglieder das letzte monatliche anrechnungsfähige Einkommen. Für nach Tarif VK 98 versicherte Mitglieder gilt der Durchschnitt der letzten 12 Monate des anrechnungsfähigen Einkommens als Bemessungsgrundlage.

Im Fall der Finanzierung der Versicherung über Entgeltumwandlung gelten für die Fortsetzung mit eigenen Beiträgen im Sinne des § 1 a Abs. 4 BetrAVG die Satzungsbestimmungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

Wird die Versicherung über Eigenbeiträge im Sinne des § 9 I. der Satzung finanziert, gelten für die Beitragszahlung in entgeltfreien Zeiten die Satzungsbestimmungen über Eigenbeiträge entsprechend.

- VII. Das Mitglied hat in beiden Finanzierungswegen während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses bei den Trägerunternehmen auf Antrag das einmalige Recht, die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung in Höhe der nach § 16 erreichten Anwartschaft zu verlangen. Die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Beitragszahlung wieder aufzunehmen, besteht nicht.

Der Antrag auf Beitragsfreistellung ist mit einer Frist von drei Monaten vor Beginn des Monats, in dem erstmals kein Beitrag mehr geleistet werden soll, an die Versorgungskasse zu stellen.

Im Falle der Entgeltumwandlung erfolgt nur dann eine Beitragsfreistellung, wenn neben dem fristgerecht gestellten Antrag das Mitglied mit dem jeweiligen Trägerunternehmen eine Beendigung der Entgeltumwandlungsvereinbarung zum Beitragsfreistellungstermin vereinbart hat und diese Vereinbarung der Versorgungskasse vor Beginn des Monats, in dem erstmals kein Beitrag mehr geleistet werden soll, vorliegt.

Austrittsvergütung

§ 10

I. Eigenbeiträge

Scheidet ein Mitglied (z.B. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses) aus den Trägerunternehmen aus und beantragt gemäß § 11 I. Satz 6 der Satzung die Zahlung der Austrittsvergütung, so bestimmt sich die Höhe der Austrittsvergütung nach den hierfür geltenden Regelungen im Technischen Geschäftsplan der Kasse.

Sofern die Austrittsvergütung ab Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt werden soll (Kapitaloption), muss das Mitglied den gemäß § 11 I. Satz 6 der Satzung für die Zahlung der Austrittsvergütung erforderlichen Antrag mindestens drei Jahre vor Fälligkeit der Austrittsvergütung gestellt haben. Der Antrag kann vom Mitglied nicht mehr widerrufen werden.

In allen Fällen ist Voraussetzung für die Zahlung der Austrittsvergütung, dass das Mitglied bei Fälligkeit der Austrittsvergütung noch lebt, nicht berufsunfähig im Sinne der Satzung ist und dass innerhalb der letzten fünf Jahre keine Rentenzahlungen fällig geworden sind.

II. Entgeltumwandlung

Im Falle der Entgeltumwandlung gelten die vorstehenden Regelungen gemäß I. entsprechend, wenn

- die unverfallbare Anwartschaft unter den Voraussetzungen des § 3 BetrAVG abgefunden wird oder
- die unverfallbare Anwartschaft durch Übertragung bzw. Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 BetrAVG übernommen wird oder
- die (unverfallbare) Anwartschaft oder laufende Leistung aufgrund eines Wechsels des Durchführungswegs von einem anderen Versorgungsträger oder dem Trägerunternehmen mit Zustimmung des Arbeitnehmers und des Vorstands der Kasse übernommen werden.

III. Dem Mitglied, das die Kasse in rechtswidriger Absicht im Sinne des § 7 II. getäuscht oder zu täuschen versucht hat, wird im Fall des Ausschlusses aus der Kasse die Austrittsvergütung gemäß I. - II. gezahlt. Ein Anspruch auf beitragsfreie Fortführung der Mitgliedschaft gemäß § 11 bzw. § 9 VII. besteht nicht.

Fortführung der Versicherung

§ 11

I. Ausscheiden aus den Diensten der Trägerunternehmen (z.B. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

Scheidet ein Mitglied (z.B. durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses) aus den Diensten der Trägerunternehmen aus, so wird die Mitgliedschaft in eine beitragsfreie Versicherung in

Höhe der nach § 16 erreichten Anwartschaft umgewandelt, sofern nicht bereits zuvor eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nach § 9 VII. erfolgt ist.

Das Mitglied hat auch das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Es gelten dann die im Technischen Geschäftsplan für den Fall der Fortführung mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden vorgesehenen Konditionen. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden gestellt werden. Eine Fortsetzung mit eigenen Beiträgen kann nicht verlangt werden, wenn eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nach § 9 VII. erfolgt ist.

Auf Antrag tritt an die Stelle der beitragsfreien Anwartschaft die Austrittsvergütung gemäß § 10, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen bzw. die Übernahme der Anwartschaft durch einen anderen Versorgungsträger erfolgt.

II. Ausscheiden des Arbeitgeberunternehmens aus dem Kreis der Trägerunternehmen im Sinne des § 3 der Satzung

Scheidet das Arbeitgeberunternehmen des Mitglieds aus dem Kreis der Trägerunternehmen im Sinne des § 3 der Satzung aus und existiert keine anders lautende Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Kasse, so gelten bei beitragspflichtiger Fortführung der Versicherung die im Geschäftsplan für den Fall der Fortführung mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden vorgesehenen Konditionen (siehe Ziffer I.) entsprechend.

Besteht zwischen dem Arbeitgeberunternehmen und dem Mitglied keine Vereinbarung über eine Zwangsmitgliedschaft in der Kasse, so hat das Mitglied auf Antrag das Recht, die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung in Höhe der nach § 16 erreichten Anwartschaft zu verlangen. Eine Austrittsvergütung kann nicht verlangt werden.

Versicherte Leistungen

§ 12

Die Kasse leistet

- Ruhegeld (Alters-/Berufsunfähigkeitsrente),
- Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwer-/Waisenrente),
- Elternrente,
- Sterbegeld.

Ein Sterbegeld wird nur dann gezahlt, wenn nach dem Tod eines Mitglieds keine Hinterbliebenenrente und keine Elternrente fällig werden und das verstorbene Mitglied ein Ruhegeld noch nicht bezogen hatte. In diesem Fall erstattet die Kasse als Sterbegeld die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen, jedoch nicht mehr als das Zwanzigfache des gemäß § 9 für den entsprechenden Tarif im Todeszeitpunkt geltenden höchsten Mitgliedsbeitrags. Darüber hinaus gilt eine absolute Höchstgrenze für das Sterbegeld von 7.669 €.

Ruhegeld

§ 13

- I. Die Altersrente beginnt grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Vollendung des 65., jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt (vorgezogene Altersrente), wenn das Mitglied aus den Diensten der Trägerunternehmen ausgeschieden ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat oder die außer einer Wartezeit verlangten Voraussetzungen erfüllt, von denen bei Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes abhängt. Die vorgezogene Altersrente ergibt sich aus der bei Rentenbeginn erreichten beitragsfreien Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 16 (ohne Berücksichtigung der darin genannten Voraussetzungen) und wird zum Ausgleich der längeren Rentenlaufzeit gemäß den Tabellen in den Anlagen 4a / 4b gekürzt, die Bestandteil der Satzung sind.

- II. Berufsunfähigkeitsrente wird nur gewährt, sofern seitens der Trägerunternehmen Gehalts-, Krankenbeihilfe- oder Krankengeldzuschusszahlungen nicht erfolgen und soweit die Berufsunfähigkeit nach Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, das zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn und solange die Arbeitsfähigkeit höchstens die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Angestellten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten beträgt.

Berufsunfähigkeitsrente erhält auch ein Mitglied, das nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

Wird eine interne Teilung nach dem VersAusglG durchgeführt, erhält die ausgleichsberechtigte Person Berufsunfähigkeitsrente, wenn sie im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zur Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeitsrente erhält auch die ausgleichsberechtigte Person, die nicht dauernd berufsunfähig ist, aber im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ 14

Ein Mitglied, das die Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt, verliert den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Hat sich das Mitglied die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzlich verübtes Vergehen ist, so kann die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagt werden.

§ 15

Bei Berufsunfähigkeit infolge Selbstmordversuchs gewährt die Kasse nur dann eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn zum Zeitpunkt des Selbstmordversuchs die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat.

§ 15 a

- I. Steht das Mitglied über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, so kann auf Antrag des Mitglieds der Altersrentenbeginn, unabhängig von der individuellen Regelaltersgrenze des Mitglieds, auf die Vollendung des 67. Lebensjahres aufgeschoben werden. Das Wahlrecht steht Mitgliedern mit Geburtsjahrgang 1950 und jünger zu. Der Antrag ist frühestens 36 Monate und spätestens 3 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu stellen und bezieht sich gleichermaßen auf die Anwartschaften aus Eigenbeiträgen und Entgeltumwandlung.

Wird kein Antrag gestellt, wird die Altersrente unabhängig vom Ausscheiden aus den Diensten des Trägerunternehmens spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erbracht. Die Beitragszahlung (§ 9) endet mit diesem Zeitpunkt. Wenn ein Antrag auf Austrittsvergütung gemäß § 10 I. gestellt wurde, gilt eine beitragsfreie Hinausschiebung ab der Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres als vereinbart.

Bei Aufschiebung des Altersrentenbeginns werden zum Ersten des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, alle bestehenden Anwartschaften auf Ruhegeld des Mitglieds um den jeweils geltenden Erhöhungprozentsatz gemäß der Anlage 3 angehoben, die Bestandteil der Satzung ist. Für den Erhöhungssatz gilt § 16 II. d Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die Zeitspanne zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und der Vollendung des 67. Lebensjahres wird im Folgenden als Verlängerungsphase bezeichnet.

- II. Die Altersrente kann während der Verlängerungsphase vorgezogen in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied aus den Diensten der Trägerunternehmen ausgeschieden ist. § 13 I. gilt entsprechend. Die Höhe der Kürzung zum Ausgleich der längeren Rentenlaufzeit ergibt sich aus den Tabellen der Anlagen 4a / 4b, die Bestandteil der Satzung sind.
- III. Bei Eintritt von Berufsunfähigkeit während der Verlängerungsphase wird das gemäß Ziffer I angehobene Ruhegeld gezahlt. §§ 13 II. und 17 gelten entsprechend.

Für den Fall des Todes eines Mitglieds während der Verlängerungsphase gilt als Ruhestand im Sinne der §§ 18 ff. die Vollendung des 67. Lebensjahres.

Zusammensetzung und Höhe des Ruhegeldes

§ 16

- I. Zusammensetzung

Das Ruhegeld besteht aus zwei Teilen, und zwar aus dem aus den Beitragszahlungen ermittelten ("Beitragsrente") und dem aus der festgestellten Überschussbeteiligung ermittelten Teil ("Überschussrente").

II. Höhe

a) Grundsatz

Für die Beitragszahlungen ab 01.01.1995 ergibt sich die Beitragsrente als Summe von Rentenbeträgen, die jeweils von der Höhe des gezahlten Beitrags und dem Alter bei Beitragszahlung abhängen (Rentenbausteine).

Für die Beitragszahlungen, die vor dem 01.01.1995 erfolgten, wird als Beitragsrente abweichend von der vorgenannten Berechnung der erreichte Anspruch gemäß den Bestimmungen für die Höhe der Ruhegelder nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzungsparagraphen 6, 9, 11, 13 und 17 unter der fiktiven Annahme einer Beitragsfreistellung zum 31.12.1994 in voller Höhe aufrechterhalten (Besitzstandsrente). Dieser Anspruch erhöht sich noch um eine sogenannte "Ausgleichsrente". Diese zusätzliche Rente wird aus der Deckungsrückstellung ermittelt, die zum 31.12.1994 zur Mitfinanzierung von künftigen beitragspflichtigen Anwartschaften verbleibt. Die Ausgleichsrente erhöht die Besitzstandsrente mindestens auf den Betrag des am 30.06.1995 nach den bisherigen Satzungsbestimmungen erreichten Anspruchs.

- b) Die Umrechnungstabellen für Beitragsrenten (Beiträge ab 01.01.2015) sind in den Anlagen 2 a / 2 b / 2 c enthalten, die Bestandteil der Satzung sind. Die Umrechnungswerte für die vorangegangenen Jahre ergeben sich aus den bisherigen Fassungen der Satzung und werden dem Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Während der Verlängerungsphase nach § 15 a ergeben sich für einen gezahlten jährlichen Beitrag von je € 1.000,00 die Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 gemäß den Anlagen 2 a / 2 b / 2 c, die Bestandteil der Satzung sind.

c) Überschussrenten

Jeweils zum 01.01. eines Jahres erhöhen sich die für die abgelaufenen Beitragsjahre berechneten Renten um eine vom Ergebnis der Überschussermittlung gemäß § 29 abhängige Überschussrente, deren Ermittlung geschäftsplanmäßig festgelegt wird. Der Anteilssatz der Überschussrente kann für Anwartschaften auf Ruhegeld und fällige Ruhegelder unterschiedlich sein.

d) Anpassung an neue Kalkulationsgrundlagen

Um die vorgesehenen Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Beitragsrenten besonders vorsichtig kalkuliert. Eine Änderung auch dieser Beträge ist jedoch unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Die unter b) angegebenen Beitragsrenten gelten so lange, bis sie gemäß § 38 auf Vorschlag des Vorstands auf Basis der Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars von der Mitgliederversammlung durch eine Beschlussfassung neu festgesetzt werden. Das kann z. B. geschehen, wenn künftig entsprechend den in § 138 VAG festgelegten Grundsätzen zur Prämienkalkulation aktuellere Kalkulationsgrundlagen für die Bewertung der Versicherungsleistungen zugrunde zu legen sind.

Im Fall einer Neufestsetzung gelten die geänderten Beitragsrenten jedoch nur für künftige Beitragszahlungen, die nach dem Inkrafttreten der Satzungsänderung geleistet werden. Für alle vorher gezahlten Beiträge bleiben die bisherigen Beitragsrenten unverändert bestehen. Gleichzeitig kann sich durch die Neufestsetzung der künftigen Beitragsrenten auch eine bereits informatorisch mitgeteilte Höhe von künftig zu erwartenden Leistungen ändern; die zuvor bereits gutgeschriebenen Überschussrenten bleiben dagegen in unveränderter Höhe bestehen.

Nachweis der Berufsunfähigkeit und Entscheidung über Versorgungsanspruch

§ 17

- I. Den Nachweis der Berufsunfähigkeit hat das Mitglied zu führen. Außer dem schriftlichen Antrag sind der Kasse ausführliche Berichte der Ärzte, die das Mitglied aufgrund der angegebenen Berufsunfähigkeitsursache behandelt haben oder behandeln, über Ursache, Art, Verlauf, Dauer und die noch möglichen Folgen einzureichen. Das Mitglied hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen es in Behandlung war oder sein wird, sowie Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, der Kasse auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- II. Die Kasse wird bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen vollständiger und dauernder Berufsunfähigkeit das Verfahren nach § 40 II. der Satzung durchführen.
- III. Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit muss der Rentner der Kasse unverzüglich mitteilen. Die Kasse hat das Recht, Nachprüfungen der Berufsunfähigkeit (z. B. Untersuchungen), jedoch höchstens einmal im Jahr, auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen, wenn berechtigte Zweifel an der Fortdauer der Berufsunfähigkeit bestehen. Der Rentner muss einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Kasse nachkommen.
- IV. Ergibt eine Nachprüfung der Kasse, dass die Voraussetzungen der Leistungspflicht für eine Berufsunfähigkeitsrente entfallen sind, wird die Kasse leistungsfrei, wenn sie dem Rentner diese Veränderung in Textform dargelegt hat. Die Leistungsfreiheit beginnt mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang dieser Erklärung bei dem Rentner.
- V. Wird eine Obliegenheit nach § 4 I. und § 17 I. oder III. verletzt, ist die Kasse von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder Arglist beruht. Bei grob-fahrlässiger Verletzung ist die Kasse berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitglieds entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt das Mitglied. Die Kasse bleibt zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der Kasse ursächlich ist, es sei denn die Obliegenheitsverletzung erfolgte arglistig.
- VI. Ist bei Beendigung der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente das Dienstverhältnis bei den Trägerunternehmen erloschen, werden die Leistungen gemäß § 10 oder § 11 erbracht. Wird hiernach die Anwartschaft beitragspflichtig oder beitragsfrei weitergeführt, lebt die Mitgliedschaft bei der Kasse wieder auf, ohne dass § 4 und § 5 der Satzung Anwendung finden. Die bei Eintreten der Berufsunfähigkeit bestehenden Anwartschaften bleiben erhalten, als wäre die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt worden.

Wurde für eine ausgleichsberechtigte Person in Folge einer internen Teilung nach dem VersAusglG ein Anrecht als Anwartschaft eingerichtet und daraus später Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, gilt Absatz 1 bezogen auf das für die ausgleichsberechtigte Person eingerichtete Anrecht entsprechend.

War die ausgleichsberechtigte Person bereits bei Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts berufsunfähig und wurde ihr Anrecht deshalb als wertgleiche fällige Versorgungsleistung eingerichtet (§ 25a IV. Abs. 3), wird die ausgleichsberechtigte Person mit Beendigung der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente, sofern sie nicht die Austrittsvergütung in Anspruch nimmt, (erstmalig) Mitglied der Kasse mit den Rechten und Pflichten einer aus dem Trägerunternehmen ausgeschiedenen Person (§ 11 I.). In diesem Fall wird eine Anwartschaft in Höhe der zuletzt gezahlten Berufsunfähigkeitsrente weitergeführt.

Hinterbliebenen-/ Elternrenten

§ 18

Für den Fall des Todes eines Mitglieds oder Ruhegeldempfängers (im folgenden jeweils als Versicherte bezeichnet) erhält der bei Eintritt des Versicherungsfalls mit dem Versicherten in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner des verstorbenen Versicherten, mit dem im Zeitpunkt des Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht, (im folgenden jeweils als die Witwe oder der Witwer bezeichnet) Witwenrente oder Witwerrente von dem Zeitpunkt an, ab dem Gehalt oder Ruhegeld nicht mehr gezahlt wird. Diese Rente wird bis zum Tode, längstens bis zur Wiederverheiratung bzw. Wiederverpartnerung gezahlt. In letzterem Falle wird eine Abfindung in Höhe des Dreifachen der Jahreswitwen- oder Jahreswitwerrente fällig. Ein Wiederaufleben des so abgefundenen Rentenanspruchs ist nicht möglich.

Die Witwenrente oder Witwerrente beträgt 50 % des Ruhegelds, das der Versicherte beim Ableben bezogen hat oder bezogen hätte, wenn am Todestag die Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre.

Stirbt ein Ruhegeldempfänger, so werden die gemäß §§ 18, 20 und 21 fälligen Renten 3 Monate lang auf das bisher fällig gewesene Ruhegeld aufgefüllt.

§ 19

Anwartschaft auf Witwenrente oder Witwerrente hat auch der vor dem 01.07.1977 rechtskräftig schuldlos geschiedene Ehepartner, sofern zum Zeitpunkt des Todes seitens des geschiedenen Versicherten eine Unterhaltsverpflichtung bestand oder Unterhalt gezahlt wurde und der geschiedene Versicherte eine Witwe oder einen Witwer aus späterer Ehe nicht hinterlassen hat.

§ 20

Hinterlässt ein lediger Versicherter Eltern, deren Lebensunterhalt er überwiegend aus eigenen Mitteln bestritten hat, so erhalten die Eltern zusammen eine Rente in Höhe von 50 % des Ruhegelds, das der Versicherte beim Ableben bezogen hat oder bezogen hätte, wenn am Todestag die Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre. Lebt nur noch ein Elternteil, so ermäßigt sich die Elternrente um die Hälfte.

Die Elternrente wird bei Entgeltumwandlung nicht fällig.

§ 21

Nach dem Tod des Versicherten erhält jedes hinterlassene waisenrentenberechtigtes Kind Waisenrente von dem Zeitpunkt an, ab dem Gehalt oder Ruhegeld nicht mehr gezahlt wird. Die Zahlung der Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet. Die Waisenrente wird über diesen Zeitpunkt hinaus weitergezahlt, sofern das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

Waisenrentenberechtigt sind eheliche Kinder, durch spätere Ehe legitimierte Kinder, adoptierte Kinder, Stiefkinder, nichteheliche Kinder weiblicher Versicherter sowie nichteheliche Kinder männlicher Versicherter, wenn die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung (§§ 1592 ff. BGB) festgestellt ist.

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise $\frac{1}{6}$ und für jede Vollweise $\frac{1}{3}$ des Ruhegelds, das der Versicherte beim Ableben bezogen hat oder bezogen hätte, wenn am Todestag die Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre.

§ 22

Die Renten im Sinne der §§ 18 bis 21 der Satzung dürfen insgesamt den Betrag des Ruhegelds nicht übersteigen, das der verstorbene Versicherte bezog oder bezogen hätte, wenn am Todestag die Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre. Andernfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung der Waisenrenten ein.

§ 23

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft (im Folgenden einheitlich als Ehe bezeichnet) erst nach der Versetzung des Versicherten in den Ruhestand geschlossen war und weniger als fünf Jahre bestanden hat. In diesem Fall besteht dennoch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente - unabhängig von der Dauer der Ehe -, wenn der Tod als Folge eines nach der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft (im Folgenden einheitlich als Eheschließung bezeichnet) erlittenen Unfalls eingetreten ist.

Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied weniger als ein Jahr bestanden hat. In diesem Fall besteht dennoch ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn der Tod als Folge eines nach der Eheschließung erlittenen Unfalls oder einer nach der Eheschließung aufgetretenen Erkrankung eingetreten ist.

§ 24

Hinterbliebene bzw. Eltern eines Versicherten haben keinen Anspruch auf Kassenleistungen, soweit sie seinen Tod vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung herbeigeführt haben.

Bei Selbstmord zahlt die Kasse Rentenleistungen nur dann, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat; dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde. Werden keine Rentenleistungen fällig, so haben die Hinterbliebenen in Abänderung von § 11 Anspruch auf Zahlung der Austrittsvergütung gemäß § 10.

§ 25

Jede Veränderung des Familienstands (z. B. Todesfälle, Geburten, Wiederverheiratung bzw. Wiederverpartnerung) ist der Kasse unverzüglich von dem Versicherten oder den Hinterbliebenen oder den Eltern anzuzeigen.

Haben der Versicherte oder die Hinterbliebenen oder die Eltern eine Änderung ihrer Anschrift der Kasse nicht mitgeteilt, genügt für eine ihnen gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der Kasse bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

Der vorstehende Absatz ist im Fall einer Namensänderung des Versicherten, der Hinterbliebenen oder der Eltern entsprechend anzuwenden.

Versorgungsausgleich

§ 25 a

- I. Wird im Zusammenhang mit einer Ehescheidung eines Mitglieds oder eines Ruhegeldempfängers der Versorgungsausgleich gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, so hat die ausgleichsberechtigte Person die Rechte und Pflichten einer aus dem Trägerunternehmen ausgeschiedenen Person (§ 11 I.), soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird. Die ausgleichsberechtigte Person wird Mitglied der Kasse, es sei denn,
 - es wird eine externe Teilung nach § 14 Abs. 2 VersAusglG durchgeführt (§ 25 a III.),
 - die ausgleichsberechtigte Person hat im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts einen Anspruch auf Ruhegeld oder
 - die ausgleichsberechtigte Person ist bereits Mitglied der Kasse.
- II. Die Teilung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds nach dem VersAusglG erfolgt getrennt für Anrechte aus privater (Eigenbeiträge gemäß § 9 I.) und aus betrieblicher (Entgeltumwandlung gemäß § 9 II.) Versorgung.

Der Ehezeitanteil wird als Kapitalwert ermittelt. Für die Ermittlung des Ehezeitanteils wird die Höhe desjenigen Teils der Anwartschaft bzw. Ruhegeldzahlungen einschließlich der darauf entfallenden Überschussbeteiligung ermittelt, der in der Ehezeit erworben wurde. Hierbei sind nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans Zeiten ab dem 01.01.1995 nach

den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung und Zeiten vor dem 01.01.1995 nach den Grundsätzen der zeiträtierlichen Bewertung zuzuordnen. Der Ehezeitanteil entspricht dem für diese Teilanwartschaft bzw. Teilleistung zum Zeitpunkt des Ehezeitendes bei der Kasse nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans gebildeten Kapital. Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte dieses anteiligen Kapitals.

Die Kasse schlägt den ermittelten Ausgleichswert dem Familiengericht nach § 5 Abs. 3 VersAusglG vor.

Wird ein ausgleichspflichtiges Mitglied nach Erteilung der Auskunft gegenüber dem Familiengericht durch die Kasse, aber vor Verkündung der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 13 II. berufsunfähig, oder entfallen bei einem Beziehungspartner von Berufsunfähigkeitsrente in diesem Zeitraum die Voraussetzungen der Leistungspflicht (§ 17 IV.), wird der Ausgleichswert nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans unter der Annahme neu ermittelt, dass das Mitglied zum Ehezeitende berufsunfähig bzw. der bisherige Empfänger der Berufsunfähigkeitsrente zum Ehezeitende Mitglied der Kasse war, und dem Familiengericht dieser neue Ausgleichswert vorgeschlagen.

Liegen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG vor, ist die Kasse berechtigt, die externe Teilung zu verlangen.

- III. Bei externer Teilung zahlt die Kasse den durch das Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert an den benannten Versorgungsträger bzw. an die Versorgungsausgleichskasse.

Bei der ausgleichspflichtigen Person wird die Anwartschaft oder ein bei Zahlung des Ausgleichsbetrages gezahltes Ruhegeld unter Berücksichtigung des gezahlten Ausgleichsbetrages nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts neu berechnet. Seit Ehezeitende an die ausgleichspflichtige Person erbrachte Ruhegeldzahlungen werden dabei berücksichtigt.

- IV. Bei interner Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person ein neues Anrecht in Höhe des von dem Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts eingerichtet.

Die Höhe des Anrechts ergibt sich für Anwartschaften nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans aus § 16 II.

Hat die ausgleichsberechtigte Person bei Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das 65. Lebensjahr vollendet, oder ist sie nach § 13 II. berufsunfähig, wird das neue Anrecht als wertgleiche fällige Versorgungsleistung eingerichtet. In diesem Fall ermittelt sich die Höhe des Anrechts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Ruhegeldzahlungen besteht ab dem auf die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgenden Monat. Der Schutz der Kasse, nach § 30 VersAusglG für eine Übergangszeit noch befreiende Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person erbringen zu können, bleibt unberührt.

Bei der ausgleichspflichtigen Person wird das zu teilende Anrecht nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans um den Ausgleichswert reduziert. Seit Ehezeitende an die ausgleichspflichtige Person erbrachte Ruhegeldzahlungen werden bei Neuberechnung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person berücksichtigt.

Die Kosten der internen Teilung werden nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans, auch zur Höhe der Kosten, hälftig bei der ausgleichsberechtigten und ausgleichspflichtigen Person in Abzug gebracht.

- V. Wird die ausgleichsberechtigte Person Mitglied der Kasse nach § 25 a I., hat die ausgleichsberechtigte Person bei interner Teilung eines Anrechts aus betrieblicher Versorgung (§ 9 II.) für dieses Anrecht das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts bei der Kasse gestellt werden. Die Fortführung erfolgt gemäß den Regelungen des Technischen Geschäftsplans für die beitragspflichtige Versicherung von Mitgliedern, die aus den Diensten der Trägerunternehmen ausgeschieden sind, in Höhe von 50 % der dort definierten Prämie. Eine Fortführung mit eigenen Beiträgen kann nicht verlangt werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person bei Rechtskraft bereits Anspruch auf Leistungen der Kasse hat.
- VI. Sind beide Ehegatten zum Ehezeitende Mitglieder oder Ruhegeldempfänger der Kasse, werden nach einer internen Teilung das bisherige und das erworbene Anrecht der ausgleichsberechtigten Person getrennt fortgeführt.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, sofern die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgt.

- VII. Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieses Paragraphen ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Auszahlung der Leistungen

§ 26

Die Zahlung der Austrittsvergütung erfolgt zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entsteht, bargeldlos durch Kontogutschrift. Die Rentenzahlungen der Kasse erfolgen monatlich nachträglich bargeldlos durch Kontogutschrift. Für den Monat, in welchem der Anspruch beginnt oder erlischt, wird volle Zahlung geleistet.

Die Kasse kann von Zeit zu Zeit, innerhalb eines Jahres jedoch jeweils nur einmal, ein Zeugnis darüber verlangen, dass der Rentenempfänger noch lebt.

Zu Unrecht empfangene Rentenleistungen sind an die Kasse zurückzuzahlen.

Wenn die monatliche Rentenleistung der Kasse einen Betrag von weniger als 1,0 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ausmacht, behält der Vorstand sich vor, die Rentenzahlung - vorbehaltlich der Zustimmung des Versorgungsempfängers - zum Zeitpunkt der erstmaligen Fälligkeit durch eine einmalige Kapitalabfindung abzugelten. Darüber hinaus ist eine Abfindung in den Fällen des § 3 BetrAVG möglich. Die Abfindung ist gleich der für die Rentenzahlung zu bildenden Deckungsrückstellung und wird vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse ermittelt.

§ 27

- I. Alle Entscheidungen trifft der Vorstand, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz dem Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die Entscheidungen des Vorstands können durch Satzungsbestimmungen oder die Geschäftsordnung des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden.

-
- II. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
 - III. Ansprüche auf Leistungen der Kasse verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch auf die Leistung entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (d.h. der Kasse) Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

§ 28

Verpfändung und Abtretung der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber nichtig.

Rechnungslegung, Überschussbeteiligung und Fehlbeträge

§ 29

I. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kasse ist gleich dem Kalenderjahr.

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs hat der Vorstand der Kasse gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

II. Versicherungstechnische Prüfung

Der Vorstand hat zu jedem Abschlussstichtag durch den Verantwortlichen Aktuar der Kasse eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß I. zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so fließen mindestens 10% dieses Überschusses in eine Verlustrücklage, bis diese 5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat; ein weiterer Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Falls die Verlustrücklage diesen Wert um mehr als 10% übersteigt, kann der 5% der Deckungsrückstellung übersteigende Betrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufstockung der Deckungsrückstellung oder zur Dotierung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung verwendet werden. Die Überschussverteilung erfolgt durch Erhöhung der Leistungen oder Herabsetzung der Beiträge; Näheres ist in dem Technischen Geschäftsplan zu regeln. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten im Rahmen des § 140 Abs. 1 S. 2 VAG, in der jeweils gültigen Fassung, in den dort genannten Fällen heranzuziehen.

III. Deckung eines etwaigen Unterschiedsbetrags

Übersteigen in der Bilanz unter Berücksichtigung der Einnahmen gemäß § 8 die Passiva die Aktiva, so gleichen die Trägerunternehmen den Unterschiedsbetrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus. Die einzelnen Trägerunternehmen sind jeweils nur zum Aus-

gleich des Unterschiedsbetrages verpflichtet, der auf die ihnen zuzuordnenden Mitglieder und Rentner entfällt. Soweit jedoch der Unterschiedsbetrag durch die Anpassung von Rechnungsgrundlagen oder durch veränderte steuerliche, handelsrechtliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen entstanden ist, ist zunächst die Verlustrücklage zu seiner Deckung zu verwenden.

Reicht die Verlustrücklage zur Deckung des Unterschiedsbetrags nicht aus, so ist vor einer Inanspruchnahme der Trägerunternehmen im Sinne von Abs. 1 die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu verwenden, soweit (i) sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt und (ii) die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Kann der Unterschiedsbetrag auch nach einer Inanspruchnahme der Trägerunternehmen im Sinne von Abs. 1 nicht vollständig ausgeglichen werden, ist er durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch eine Kombination dieser beiden Maßnahmen auszugleichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

IV. Überschussbeteiligung der Versicherten

1. Grundsatz der Überschussbeteiligung

Den Versicherten steht eine Beteiligung an den Überschüssen (siehe Nrn. 2 bis 4) und an den Bewertungsreserven (siehe Nr. 5) zu.

2. Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Versicherten an den Überschüssen teilnehmen:

An den entstandenen Überschüssen werden die Versicherten jeweils für ein Kalenderjahr entsprechend dem für sie gemäß dem Technischen Geschäftsplan festgestellten Anteil (Gewinnanteil) beteiligt. Dazu werden die festgelegten Gewinnanteile aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Die Überschüsse ergeben sich hauptsächlich durch Zinsgewinne (wenn die erzielten Vermögenserträge höher waren als der nach dem Technischen Geschäftsplan garantierte Rechnungszins) und durch Risikogewinne (wenn der tatsächliche Risikoverlauf günstiger war als der nach dem Technischen Geschäftsplan kalkulierte Verlauf). Hierzu wird eine Risikoanalyse durchgeführt, bei der das Risikoergebnis im Hinblick auf seine Abhängigkeit insbesondere von Alter und Bestandsdauer untersucht wird.

Zuteilungstichtag ist für die jährlichen Gewinnanteile jeweils der 01.01. eines Jahres. Zuteilungsberechtigt sind alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse. Im Jahr des erstmaligen Rentenbeginns erfolgt außerdem eine Gutschrift von Gewinnanteilen sofort mit dem Einsetzen der Rente, wenn diese nach Form A oder B erhöht wird.

Für Anwartschaften werden die Gewinnanteile ermittelt in Anteilen der Deckungsrückstellung zum Zuteilungstichtag und in Anteilen des Risikobeitrages zum Zuteilungstichtag. Für fällige Renten werden alle Gewinnanteile ermittelt in Anteilen der Deckungsrückstellung zum Zuteilungstichtag. Die Gewinnanteile können für Anwartschaften und fällige Renten, die auf Basis eines unterschiedlichen Rechnungszinses kalkuliert wurden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

3. Festsetzung und Bekanntgabe der Gewinnanteile

Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars wird unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten und der zukünftig zu erwartenden Überschüsse sowie der Reservesituation der Kasse die Höhe der Gewinnanteilsätze vom Vorstand der Kasse festgesetzt. Die Gewinnanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht ebenso wie die Anteilsätze der Überschussrenten, die sich aus den Gewinnanteilen gemäß den nachfolgenden Regelungen ergeben.

4. Verwendung der Gewinnanteile und Formen der Rentenerhöhung

Die festgesetzten Gewinnanteile werden zur Bildung von Überschussrenten verwendet. Die Überschussbeteiligung wird gemäß dem Technischen Geschäftsplan in folgender Form gewährt:

a) Rentenerhöhungen vor Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenrente

In der Anwartschaftszeit erfolgt stets eine Erhöhung der Rentenansprüche nach der Gewinnzuteilungsform R. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Erhöhung dieser Rentenansprüche nach der Gewinnzuteilungsform B, wenn die nachstehend dafür genannten Voraussetzungen gegeben sind. Eine bereits fällige Berufsunfähigkeitsrente wird nur nach der Gewinnzuteilungsform R erhöht.

Gewinnzuteilungsform R

Der Zusatzrentensatz nach Form R wird angegeben in Prozent der versicherten Rente. Um diesen Prozentsatz erhöht sich die erreichte Rentenanwartschaft einschließlich eines etwaigen vorher zugeteilten Rentenzuwachses nach Form R.

Gewinnzuteilungsform B

Ein darüber hinaus zur Verfügung stehender Gewinnanteil wird verwendet, um - wenn ein auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Vorstand bestimmtes Höchstalter noch nicht überschritten ist - in Form einer Bonusrente den Versicherungsschutz für einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles infolge Berufsunfähigkeit oder Tod stärker anzuheben.

Der Bonusrentensatz nach Form B wird angegeben in Anteilen der versicherten Rente. Um diesen Anteilsatz erhöht sich die erreichte Rente einschließlich Rentenzuwachs nach Form R. Die festgelegte Bonusrente gilt nur, wenn der Leistungseintritt durch Berufsunfähigkeit oder Tod in dem jeweiligen Geschäftsjahr erfolgt. Sie bleibt in diesem Fall jedoch für die Dauer der Rentenzahlung bestehen, auch wenn für spätere Geschäftsjahre eine andere Bonusrente festgesetzt wird.

Soweit die festgesetzten jährlichen Gewinnanteile durch die Festlegung des Höchstalters nicht für eine Bonusrente verwendet werden, werden sie nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans verzinslich angesammelt und als entsprechende Schlusszahlung gewährt. Diese Schlusszahlung wird bei Beginn der Altersrente oder bei Beginn der Hinterbliebenenrente, wenn diese vor Beginn der Altersrente erstmals fällig wird, zur Erhöhung der fälligen Rentenleistung verwendet.

b) Rentenerhöhungen ab Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenrente

Wenn die erste Alters- oder Hinterbliebenenrente für aus Eigenbeiträgen finanzierte Anwartschaften fällig wird, hat der Rentenempfänger das Wahlrecht, eine der nachstehend beschriebenen Zuteilungsformen R oder A zu bestimmen. Die jeweils gewählte Form gilt dann für die gesamte Rentenzahlungszeit. Wenn der Rentenempfänger keine Entscheidung trifft, gilt die Gewinnzuteilungsform R als vereinbart.

Die Zuteilungsformen R und A sind versicherungsmathematisch gleichwertig; sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Auswirkung: Im Vergleich zur Form R ergibt sich bei der Form A anfänglich ein höherer Auszahlungsbetrag, dessen Ausmaß insbesondere vom Alter bei der erstmaligen Rentenfähigkeit abhängt. Zum Ausgleich fallen jedoch spätere Erhöhungen aus künftigen Überschussverteilungen bei Form A niedriger aus als bei Form R.

Für Anwartschaften, die gemäß § 9 II. über Entgeltumwandlung finanziert wurden, kommt ausschließlich die Zuteilungsform R zur Anwendung.

Gewinnzuteilungsform R

Der zur Verfügung stehende Gewinnanteil wird zum Zuteilungsstichtag als Einmalbeitrag für eine Zusatzrente verwendet.

Die erste Erhöhung der Rentenzahlung hieraus erfolgt zu Anfang des auf den Rentenbeginn folgenden Kalenderjahres. Der Zusatzrentensatz nach Form R für fällige Renten wird angegeben in Prozent der zuletzt gezahlten Rente. Um diesen Prozentsatz erhöht sich die fällige Rente.

Gewinnzuteilungsform A

Der zur Verfügung stehende Gewinnanteil wird zum Zuteilungsstichtag nicht in voller Höhe, sondern nur teilweise als Einmalbeitrag für eine Zusatzrente verwendet. Die erste Erhöhung der Rentenzahlung hieraus erfolgt zu Anfang des auf den Rentenbeginn folgenden Kalenderjahres. Der Zusatzrentensatz nach Form A wird angegeben in Prozent der zuletzt gezahlten Rente. Um diesen Prozentsatz erhöht sich die fällige Rente einschließlich der Erhöhung aus dem nachfolgend beschriebenen Rentengewinnanteil.

Der nicht für die Zusatzrente benötigte Gewinnanteil sowie ein entsprechender Anteil der voraussichtlich in Zukunft anfallenden Zinsgewinne wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen umgerechnet in einen gleich bleibenden Betrag (Rentengewinnanteil), der die Rentenzahlung bereits unmittelbar ab Rentenbeginn erhöht. Bei einer Neufestsetzung der Überschussanteilsätze kann sich dieser Rentengewinnanteil für die Zukunft ändern; er ändert sich auf jeden Fall bei einer Änderung der versicherten Rente durch Todesfall.

Der Rentengewinnanteil wird angegeben in Prozent des Kapitalwerts der Rente. Um diesen Betrag erhöht sich sofort die fällige Rente. Kapitalwert der Rente ist dabei die zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfähigkeit ermittelte Deckungsrückstellung für die Rente einschließlich Rentenzuwachs ohne Rentengewinnanteil.

5. Beteiligung an den Bewertungsreserven

An den Bewertungsreserven werden die Versicherten nicht nach § 153 VVG, sondern auf der Grundlage von § 211 Absatz 2 Nr. 2 VVG gemäß den nachstehenden Grundsätzen beteiligt. Die entsprechenden Beträge werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Die Beteiligung richtet sich nach dem kleineren Betrag von

- 50 % der saldierten maßgeblichen Bewertungsreserven oder
- 100 % der saldierten maßgeblichen Bewertungsreserven
 - abzüglich eines Betrags, der für die Erfüllung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgeschriebenen Stresstests einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve erforderlich ist, sowie
 - abzüglich einer zusätzlichen Sicherheitsreserve für absehbar notwendige Erhöhungen der Deckungsrückstellungen oder der Kapitalausstattung der Kasse,

wobei an Bewertungsreserven, an denen bereits beteiligt wurde, nicht erneut beteiligt werden muss („zuteilungsfähige Bewertungsreserven“).

Bei der Beteiligung ist zwischen den im Bestand verbleibenden Anwärtern und Rentnern (Bestand) einerseits und den abgehenden Versicherungen (Zahlung einer Austrittsvergütung im Sinne von § 10) andererseits zu unterscheiden.

Bei dem Bestand erfolgt die Beteiligung durch Berücksichtigung der zuteilungsfähigen Bewertungsreserven im Rahmen der Festlegung der sich aus der Beteiligung an den Überschüssen ergebenden Gewinnanteile bei den Gewinnzuteilungsformen R bzw. A (Nr. 4 i.V.m. Nr. 2). Für die Beteiligung des Bestandes sind die zuteilungsfähigen Bewertungsreserven, vermindert um die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere sowie vermindert um die Bewertungsreserven auf Finanzinstrumente, die der Absicherung des Zinsrisikos im Zusammenhang mit der künftigen Wiederanlage ablaufender festverzinslicher Wertpapiere dienen, maßgeblich.

Bei den abgehenden Versicherungen erfolgt die Beteiligung in Form einer prozentualen Erhöhung der Austrittsvergütung. Diese wird aus den gesamten zuteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt.

Weitere Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Der Umfang der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und im Geschäftsbericht, hinsichtlich der Beteiligung für die abgehenden Versicherungen jeweils nachträglich, veröffentlicht.

Organe

§ 30

Die ständigen Organe der Kasse sind:

Vorstand,
Mitgliederversammlung,
Aufsichtsrat.

Vorstand

§ 31

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Mitgliederversammlung abzuberufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilung. In der Geschäftsordnung kann der Aufsichtsrat Maßnahmen festlegen, die vom Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

- II. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
1. einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
 2. einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers.

Vertretung der Kasse

§ 32

Die Kasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand kann sich durch von ihm bestellte Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Mehrfachvertretung) befreit sind.

Rechte und Pflichten des Vorstands

§ 33

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse sowie insbesondere die Vermögensanlage und die Vermögensverwaltung. Mit der Vermögensverwaltung kann der Vorstand einen fachlich kompetenten Dritten beauftragen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Soweit sich bei Beschlussgegenständen eine Mehrheit nicht finden lässt, kann der Vorstand die betreffende Maßnahme dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Aufsichtsrat

§ 34

Die Kasse hat einen Aufsichtsrat, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und vertritt die Kasse gegenüber dem Vorstand.

Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, soweit durch Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Drei der fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der Trägerunternehmen gewählt. Die Trägerunternehmen unterbreiten ihre Vorschläge als einheitliche Liste, die von der Mitgliederversammlung nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

Die übrigen zwei der fünf Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt. Eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder muss Mitglied eines der Betriebsräte der Trägerunternehmen sein. Das weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglied wird aus dem Kreise der übrigen Kassenmitglieder gewählt.

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Das Aufsichtsratsmandat eines in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem der Trägerunternehmen oder einem mit diesem gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehenden Mitglieds erlischt mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses. Dies gilt auch im Fall des Ausscheidens des Trägerunternehmens, bei dem der Aufsichtsrat beschäftigt ist, aus dem Kreis der zum Talanx-Konzern gehörenden Gesellschaften.

Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer auf weniger als vier Mitglieder, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Ergänzungswahl gelten in Abhängigkeit davon, welches Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen ist, die jeweils maßgeblichen der vorgenannten Regelungen für die Erstwahl des Aufsichtsrats entsprechend.

Voraussetzung für die Wahl zum Aufsichtsrat ist, dass das Aufsichtsratsmitglied in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem der Trägerunternehmen oder einem mit diesem gemäß § 15 ff AktG verbundenen Unternehmen steht. Das Aufsichtsratsmandat erlischt, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht mehr in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem der Trägerunternehmen oder mit einem mit diesem gemäß § 15 ff AktG verbundenen Unternehmen steht. Dies gilt unabhängig davon, ob dies durch Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses oder durch Ausscheiden des Trägerunternehmens, bei dem der Aufsichtsrat beschäftigt ist, aus dem Kreis der zum Talanx-Konzern gehörenden Gesellschaften geschieht.

Vorsitzender und stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

§ 35

Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden des Vorsitzenden.

Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Solange weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend oder gewählt ist, leitet das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Verhandlungen des Aufsichtsrats, soweit vom Aufsichtsrat hierzu nicht ein anderes Mitglied gewählt wurde.

Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Aufsichtsratssitzung, Aufsichtsratsbeschlüsse

§ 36

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Aufsichtsrats und beruft diesen ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder der Vorstand oder drei Mitglieder des Aufsichtsrats es beantragen. Die Einladung erfolgt in Textform. Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden in der Regel in Form einer Präsenzsitzung abgehalten. Sie können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können in dieser Form an der Sitzung teilnehmen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben, auch in Textform, durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Bei der Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden führt Stimmengleichheit zu einem erneuten Wahlgang.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter können entscheiden, dass Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung in Textform, fernmündlich oder in vergleichbarer Form gefasst werden.

Mitgliederversammlung

§ 37

- I. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Bericht des Aufsichtsrats vor Feststellung des Jahresabschlusses über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags
 - Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstandes
- II. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse der Kasse es erfordert oder wenn mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung beantragen.
- III. Der Aufsichtsrat stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch Einladung der Mitglieder in Textform mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen seit Versand der Einladung ein.
- IV. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.
- V. Über Anträge - ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen - wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen ist eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern sich nicht eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den zur Abstimmung gestellten Vorschlag durch Zuruf entscheidet.
- VI. Jedes Mitglied hat das Recht, ein anderes Mitglied der Kasse durch textförmliche Vollmacht mit der Vertretung seiner Interessen zu beauftragen. Bei der Stimmenauszählung zählt dieses Mitglied dann mit so viel Stimmen, wie Vollmachten zuzüglich der eigenen Stimme auf es vereinigt sind.
- VII. Aus den Trägerunternehmen mit einer beitragsfreien Anwartschaft gemäß § 11 ausgeschiedene Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderung

§ 38

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Außerdem ist die Einwilligung einer Mehrheit von zwei Drittel der Trägerunternehmen erforderlich. Hierbei entfallen auf jedes Trägerunternehmen so viele Stimmen, wie es der Größe des ihr zuzuordnenden Bestandes von aktiven und ausgeschiedenen Mitgliedern sowie Rentnern entspricht. Für Satzungsänderungen, die die Rechtsstellung der Trägerunternehmen unmittelbar betreffen, ist jedoch die Zustimmung aller Trägerunternehmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die sich auf die Ermittlung des Beitrags (§ 9), auf die Austrittsvergütung (§ 10), auf die beitragsfreie Versicherung (§ 11), auf den Umfang der Versicherungsleistungen (§§ 12-24), auf den Abschlag für vorgezogene Altersrenten (§§ 13, 15 a sowie Anlagen 4a / 4b), auf die Höhe der Beitragsrenten (§ 16 sowie Anlagen 2a / 2b und 3a / 3b) sowie auf die Überschussbeteiligung (§ 29) erstrecken, können nur dann für die bestehenden Versicherungsverhältnisse beschlossen werden, wenn dazu auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Bekanntmachungen

§ 39

Die Bekanntmachungen der Kasse an die Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben.

Streitigkeiten, Gerichtsstand und Ärztekollegium

§ 40

- I. Alle Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern über die durch die Satzung begründeten Rechtsbeziehungen werden von den zuständigen Gerichten entschieden. Für Klagen gegen die Kasse bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Kasse. Daneben ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Klagen gegen das Mitglied müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen das Mitglied nach dem Sitz der Kasse.
- II. Die Frage des Eintritts oder des Wegfalls der Berufsunfähigkeit ist im Streitfall auf Antrag einer der streitenden Parteien einem Ärztekollegium zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Kollegium besteht aus drei Ärzten, von denen jede der beiden Parteien einen benennt. Die beiden benannten Ärzte wählen einen Obmann; können sie sich nicht einigen, so bezeichnet jeder von beiden einen Arzt, und das vom Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für das Mitglied bzw. den Rentner unberührt.

Kosten

§ 41

Die Kosten der von den Versicherten, den Hinterbliebenen oder den Eltern zur Begründung von Ansprüchen auf Kassenleistungen beizubringenden ärztlichen Gutachten und sonstigen Nachweise sowie die durch die Berufung eines Ärztekollegiums entstehenden Kosten (§ 40 II) trägt die Kasse, soweit sie nicht durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung seitens des beteiligten Mitgliedes oder dessen Hinterbliebenen veranlasst sind.

Auflösung der Kasse

§ 42

Die Auflösung der Kasse kann nur in einer besonders zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung der Trägerunternehmen beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan und über die Art der Liquidation. Das vorhandene Vermögen darf nur zur Sicherung der Ansprüche der Kassenmitglieder und der Rentner verwendet werden. Die Mitglieder können ihre Pensionsversicherung unmittelbar mit der HDI Lebensversicherung AG (HLV)) nach besonderer Vereinbarung fortsetzen oder bei ihr einen beitragsfreien Versorgungsanspruch erwerben.

Gültigkeitshinweise, Übergangsregelungen

§ 43

I. Neue Mitgliedschaften

Die vorstehenden §§ 1 bis 42 gelten im vollen Umfang für die nach Genehmigung der letzten Änderung (siehe § 44) neu aufgenommenen Mitglieder.

II. Bestehende Mitgliedschaften

Für die vor diesem Zeitpunkt beigetretenen Mitglieder gelten die §§ 1 bis 42 in der vorstehenden der Satzung ebenfalls, es sei denn, früher gültige Satzungsbestimmungen sind weiterhin maßgebend. Dies kann der Fall sein, soweit dies in der Satzung selbst angegeben ist oder durch die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu den in der Vergangenheit vorgenommenen Änderungen der Satzung festgelegt wurde. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Regelungen, wobei diese auch für die entsprechenden Überschussrenten gelten:

1. Bei den nach Tarif VK 5 versicherten weiblichen Mitgliedern besteht für die vor dem 01.01.1995 entstandenen Beitragsrenten ein Anspruch auf Witwerrente (§§ 18 ff.) nur dann, wenn der Einschluss des Witwerrentenrisikos von der Versicherten bei der Kasse bis zum 31.12.1987 schriftlich und unwiderruflich beantragt worden ist. Als Nachweis des

Eingangs gilt die Bestätigung des Vorstandes der Versorgungskasse (Beschlussfassung vom 15.07.1986).

2. Bei den nach Tarif VK 5 versicherten weiblichen Mitgliedern wird die Besitzstandsrente einschließlich Ausgleichsrente (§ 16 II. a) nach Vollendung des 60. Lebensjahres nach Maßgabe des Geschäftsplans gemäß § 13 I. (alte Fassung) erhöht. Die Rentenansprüche aus der Zeit vor und ab dem 01.01.1995 können nur als einheitliche Altersrente zum gleichen Zeitpunkt beginnen (Beschlussfassung vom 07.07.1995).

III. Übergangsregelungen

1. Für die Neuregelung des § 10 gilt die Übergangsvorschrift, dass die Frist für den gemäß § 10 I. erforderlichen Antrag entfällt, wenn die Austrittsvergütung bis zum 01.12.2005 gezahlt werden soll. Mitglieder, deren Austrittsvergütung zwischen dem 01.12.2005 und dem 30.06.2008 gezahlt werden soll, müssen den Antrag auf Austrittsvergütung bis zum 30.06.2005 gestellt haben.
2. Die Neuregelung des § 29 IV. Nr. 3 b) der Satzung findet keine Anwendung, wenn vor dem 21.09.2005 bereits eine Alters- oder Hinterbliebenenrente fällig geworden ist. In diesem Fall gilt § 29 IV. Nr. 3 b) in der – nachfolgend wiedergegebenen – bisherigen Fassung:

„Wenn die erste Alters- oder Hinterbliebenenrente fällig wird, hat der Rentenempfänger das Wahlrecht, eine der nachstehend beschriebenen Zuteilungsformen R oder A zu bestimmen. Die jeweils gewählte Form gilt dann für die gesamte Rentenzahlungszeit. Wenn der Rentenempfänger keine Entscheidung trifft, gilt die Gewinnzuteilungsform A als vereinbart.“

Die Zuteilungsformen R und A sind versicherungsmathematisch gleichwertig; sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Auswirkung: Im Vergleich zur Form R ergibt sich bei der Form A anfänglich ein höherer Auszahlungsbetrag, dessen Ausmaß insbesondere vom Alter bei der erstmaligen Rentenfähigkeit abhängt. Zum Ausgleich fallen jedoch spätere Erhöhungen aus künftigen Überschussverteilungen bei Form A niedriger aus als bei Form R.“

3. Die zuteilungsfähigen Bewertungsreserven gemäß § 29 IV. Nr. 5 werden erstmals zum 31.12.2009 ermittelt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach dem in § 29 IV. Nr. 5 beschriebenen Verfahren kann somit erstmals für ab dem 01.04.2010 abgehende Versicherungen erfolgen. Eine Beteiligung des Bestandes nach dem in § 29 IV. Nr. 5 beschriebenen Verfahren kann erstmalig im Rahmen der Überschussbeteiligung zum 01.01.2011 bei Zusatzrenten bzw. bei den im Jahr 2011 gezahlten Rentengewinnanteilen erfolgen. Für die Kalenderjahre 2008 und 2009 erfolgt die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.

Letzte Änderung

§ 44

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2024.

Genehmigungshinweis

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 18.12.2024, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002/00116#00071.

Anlage 1**Trägerunternehmen der Gerling Versorgungskasse**

Ampega Asset Management GmbH
Ampega Investment GmbH
E+S Rückversicherung AG
Hannover Beteiligungsgesellschaft mbH
Hannover Rück SE
HDI Deutschland AG
HDI Deutschland Bancassurance Kundenmanagement GmbH & Co. KG
HDI Global SE
HDI Global Network AG
HDI Global Specialty SE
HDI Global Specialty Schadenregulierung GmbH
HDI International AG
HDI AG
HDI Kundenmanagement GmbH
HDI Lebensversicherung AG
HDI Pensionsfonds AG
HDI Pensionskasse AG
HDI Pensionsmanagement AG
HDI Risk Consulting GmbH
HDI Versicherung AG
LPV Lebensversicherung AG
LPV Versicherung AG
neue leben Lebensversicherung AG
SSV Schadensschutzverband GmbH
Talanx AG
Talanx Reinsurance Broker GmbH
TARGO Lebensversicherung AG
TARGO Versicherung AG
Atos Information Technology GmbH
Atradius Collections Deutschland
Atradius Kreditversicherung, Niederlassung der Atradius Credit Insurance N.V.
BNP Paribas Factor GmbH
Deutsche Krankenversicherung AG
GLOBALE Pensions und Service GmbH
MSIG German Services GmbH (Mitsui Sumitomo Insurance Group)
ROBERTSON Verwaltungs-GmbH
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
SCOR Rückversicherung Deutschland, Niederlassung der SCOR SE
SCOR Global Life
WINSOR Verwaltungs-GmbH

Anlage 2 a zu § 16 II b
Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 65 Jahre

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 65 Jahre für einen gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen vom **01.01.2015 bis zum 30.09.2017**:

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €	Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €	Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
20	15,70	35	10,30	50	6,90
21	15,30	36	10,00	51	6,80
22	14,80	37	9,70	52	6,60
23	14,40	38	9,50	53	6,40
24	14,00	39	9,20	54	6,30
25	13,60	40	9,00	55	6,10
26	13,20	41	8,80	56	6,00
27	12,90	42	8,50	57	5,80
28	12,50	43	8,30	58	5,70
29	12,10	44	8,10	59	5,60
30	11,80	45	7,90	60	5,40
31	11,50	46	7,70	61	5,30
32	11,20	47	7,50	62	5,20
33	10,90	48	7,30	63	5,00
34	10,60	49	7,10	64	4,90
				65	4,70

Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre für einen in der Verlängerungsphase (§ 15 a) gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen **bis zum 30.09.2017**:

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
65	5,25
66	5,20
67	5,00

Alter bei Beitragszahlung ist jeweils die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Die beitragsfreie Anwartschaft ist gleich der erreichten Beitragsrente.

Anlage 2 b zu § 16 II b
Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 65 Jahre

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 65 Jahre für einen gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen **ab dem 01.10.2017 bis zum 31.12.2024:**

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €	Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €	Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
20	8,40	35	6,50	50	5,10
21	8,20	36	6,40	51	5,00
22	8,10	37	6,30	52	5,00
23	8,00	38	6,20	53	4,90
24	7,80	39	6,10	54	4,80
25	7,70	40	6,00	55	4,80
26	7,50	41	5,90	56	4,70
27	7,40	42	5,80	57	4,60
28	7,30	43	5,70	58	4,60
29	7,20	44	5,60	59	4,50
30	7,00	45	5,50	60	4,40
31	6,90	46	5,40	61	4,40
32	6,80	47	5,30	62	4,30
33	6,70	48	5,30	63	4,20
34	6,60	49	5,20	64	4,20
				65	4,10

Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre für einen in der Verlängerungsphase (§ 15 a) gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen **ab dem 01.10.2017 bis zum 31.12.2024:**

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
65	4,50
66	4,40
67	4,30

Alter bei Beitragszahlung ist jeweils die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Die beitragsfreie Anwartschaft ist gleich der erreichten Beitragsrente.

Anlage 2 c zu § 16 II b
Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 65 Jahre

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 65 Jahre für einen gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen **ab dem 01.01.2025:**

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €	Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €	Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
20	8,10	35	6,30	50	5,00
21	8,00	36	6,20	51	4,90
22	7,90	37	6,10	52	4,80
23	7,70	38	6,00	53	4,80
24	7,60	39	5,90	54	4,70
25	7,50	40	5,80	55	4,60
26	7,30	41	5,70	56	4,50
27	7,20	42	5,60	57	4,50
28	7,10	43	5,50	58	4,40
29	7,00	44	5,50	59	4,30
30	6,80	45	5,40	60	4,30
31	6,70	46	5,30	61	4,20
32	6,60	47	5,20	62	4,10
33	6,50	48	5,10	63	4,00
34	6,40	49	5,10	64	4,00
				65	3,90

Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre für einen in der Verlängerungsphase (§ 15 a) gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen **ab dem 01.01.2025:**

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
65	4,30
66	4,20
67	4,10

Alter bei Beitragszahlung ist jeweils die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Die beitragsfreie Anwartschaft ist gleich der erreichten Beitragsrente.

Anlage 3 a zu § 16 II b und § 15 a I**Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre**

Erhöhungsprozentsatz der bestehenden Anwartschaften bei Aufschiebung des Altersrentenbeginns gemäß § 15 a Ziffer I Abs. 2 für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen **bis zum 30.09.2017** resultieren, einschließlich der darauf entfallenden Überschussrenten:

11,6 %

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre für einen in der Verlängerungsphase (§ 15 a) gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen **vom 01.01.2015 bis zum 30.09.2017**:

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
65	5,25
66	5,20
67	5,00

Alter bei Beitragszahlung ist jeweils die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Die beitragsfreie Anwartschaft ist gleich der erreichten Beitragsrente.

Anlage 3 b zu § 16 II b und § 15 a I**Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre**

Erhöhungsprozentsatz der bestehenden Anwartschaften bei Aufschiebung des Altersrentenbeginns gemäß § 15 a Ziffer I Abs. 2 für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen **ab dem 01.10.2017** resultieren, einschließlich der darauf entfallenden Überschussrenten:

10,2 %

Monatliche Beitragsrenten mit Altersrentenbeginn 67 Jahre für einen in der Verlängerungsphase (§ 15 a) gezahlten Beitrag von je 1.000,00 €, für Beitragszahlungen **ab dem 01.10.2017**:

Alter bei Beitragszahlung	Beitragsrente monatlich €
65	4,50
66	4,40
67	4,30

Alter bei Beitragszahlung ist jeweils die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Die beitragsfreie Anwartschaft ist gleich der erreichten Beitragsrente.

Anlage 4 a zu § 13 I und § 15 a II
Abschlagstabellen zum Rentenbeginnalter 65 Jahre

Abschlag bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente gemäß § 13 I bezogen auf den Altersrentenbeginn 65 Jahre. Die Abschläge gelten für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen **bis zum 30.09.2017** resultieren, einschließlich der darauf entfallenden Überschussrenten. Abschlagstabelle (in % der erreichten beitragsfreien Anwartschaft zum Alter 65 Jahre, für Rentenbeginne **ab dem 01.01.2015**) bei Beginn der Rentenzahlung im Alter

	60	61	62	63	64
0 Monate	22,20	18,60	14,40	10,20	5,40
1 Monat	21,90	18,25	14,05	9,80	4,95
2 Monate	21,60	17,90	13,70	9,40	4,50
3 Monate	21,30	17,55	13,35	9,00	4,05
4 Monate	21,00	17,20	13,00	8,60	3,60
5 Monate	20,70	16,85	12,65	8,20	3,15
6 Monate	21,40	16,50	12,30	7,80	2,70
7 Monate	20,10	16,15	11,95	7,40	2,25
8 Monate	19,80	15,80	11,60	7,00	1,80
9 Monate	19,50	15,45	11,25	6,60	1,35
10 Monate	19,20	15,10	10,90	6,20	0,90
11 Monate	18,90	14,75	10,55	5,80	0,45

Abschlagstabellen zum Rentenbeginnalter 67 Jahre

Abschlag bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente während der Verlängerungsphase gemäß § 15 a Ziffer II bezogen auf den Altersrentenbeginn 67 Jahre. Die Abschläge gelten für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen **bis zum 30.09.2017** resultieren, einschließlich der darauf entfallenden Überschussrenten.

Abschlagstabelle (in % der erreichten beitragsfreien Anwartschaft zum Alter 67 Jahre, für Rentenbeginne **ab dem 01.01.2015**) bei Beginn der Rentenzahlung im Alter

	65	66
0 Monate		5,40
1 Monat	10,02	4,95
2 Monate	9,60	4,50
3 Monate	9,18	4,05
4 Monate	8,76	3,60
5 Monate	8,34	3,15
6 Monate	7,92	2,70
7 Monate	7,50	2,25
8 Monate	7,08	1,80
9 Monate	6,66	1,35
10 Monate	6,24	0,90
11 Monate	5,82	0,45

Anlage 4 b zu § 13 I und § 15 a II
Abschlagstabellen zum Rentenbeginnalter 65 Jahre

Abschlag bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente gemäß § 13 I bezogen auf den Altersrentenbeginn 65 Jahre. Die Abschläge gelten für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen **ab dem 01.10.2017** resultieren, einschließlich der darauf entfallenden Überschussrenten
 Abschlagstabelle (in % der erreichten beitragsfreien Anwartschaft zum Alter 65 Jahre, für Rentenbeginne **ab dem 01.10.2017**) bei Beginn der Rentenzahlung im Alter

	60	61	62	63	64
0 Monate	19,20	16,20	12,60	9,00	4,80
1 Monat	18,95	15,90	12,30	8,65	4,40
2 Monate	18,70	15,60	12,00	8,30	4,00
3 Monate	18,45	15,30	11,70	7,95	3,60
4 Monate	18,20	15,00	11,40	7,60	3,20
5 Monate	17,95	14,70	11,10	7,25	2,80
6 Monate	17,70	14,40	10,80	6,90	2,40
7 Monate	17,45	14,10	10,50	6,55	2,00
8 Monate	17,20	13,80	10,20	6,20	1,60
9 Monate	16,95	13,50	9,90	5,85	1,20
10 Monate	16,70	13,20	9,60	5,50	0,80
11 Monate	16,45	12,90	9,30	5,15	0,40

Abschlagstabellen zum Rentenbeginnalter 67 Jahre

Abschlag bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente während der Verlängerungsphase gemäß § 15 a Ziffer II bezogen auf den Altersrentenbeginn 67 Jahre für Anwartschaften, die aus Beitragszahlungen **ab dem 01.10.2017** resultieren, einschließlich der darauf entfallenden Überschussrenten

Abschlagstabelle (in % der erreichten beitragsfreien Anwartschaft zum Alter 67 Jahre, für Rentenbeginne **ab dem 01.10.2017**) bei Beginn der Rentenzahlung im Alter

	65	66
0 Monate		4,92
1 Monat	8,88	4,51
2 Monate	8,52	4,10
3 Monate	8,16	3,69
4 Monate	7,80	3,28
5 Monate	7,44	2,87
6 Monate	7,08	2,46
7 Monate	6,72	2,05
8 Monate	6,36	1,64
9 Monate	6,00	1,23
10 Monate	5,64	0,82
11 Monate	5,28	0,41

